VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
des
Instituts für Theoretische Physik

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs.5 UG am 23.09.93 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 02.11.1993, Az.: 516.2/55, erteilt.

1. Abschnitt: VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

(1) Das Institut für Theoretische Physik ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg zugeordnet ist.

(2) Es dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Theoretische Physik.

§ 2 Gliederung

Das Institut für Theoretische Physik ist in folgende Abteilungen gegliedert:
1) Abteilung für Theoretische Hochenergiephysik,
2) Abteilung für Theoretische Vielteilchenphysik.
Dem Institut für Theoretische Physik ist die Zentralbibliothek der physikalischen Institute angegliedert.

§ 3 Leitung

(1) Das Institut für Theoretische Physik wird von einem Direktorium geleitet, das aus zwei gewählten leitungsbefugten Professoren besteht, die ihren Arbeitsbereich am Institut für Theoretische Physik haben. In jedem Jahr wird gemäß Abs.(2) für die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied gewählt, das währernd des ersten Jahres als Stellvertretender Geschäftsführender Direktor und im zweiten Jahr als Geschäftsführender Direktor amtiert. Zum Sprecher im Fakultätsrat wird der Geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter gewählt.

(2) Für die Wahl der Direktoriumsmitglieder und des Sprechers im Fakultätsrat sind alle Professoren wahlberechtigt, die ihren Arbeitsbereich am Institut für Theoretische Physik haben.

(3) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut für Theoretische Physik zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs.1 Nr. 9-11 und 13 UG.

(4) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2 und 83 Abs.1 Satz 3 UG Vorgesetzter der dem Institut für Theoretische Physik zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Instituts. Die Dienstaufsicht über das Institut für Theoretische Physik hat der Dekan der Fakultät für Physik und Astronomie.

(5) Das Direktorium tagt mindestens zweimal im Semester. Jeder Professor, der das passive Wahlrecht für die Wahl der Direktoriumsmitglieder besitzt, kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium einberufen wird. Die am Institut hauptberuflich tätigen Professoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Direktor gibt ihnen Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.
Ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt ist ein Beirat bestehend aus je einem Vertreter:
1) der Dozenten des Instituts, die keine C4-Professoren sind,
2) der nicht habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts,
3) der am Institut tätigen Doktoranden, Diplomanden und Staatsexamenskandidaten,
4) der Nichtwissenschaftler des Instituts.
Die Vertreter werden von den jeweiligen Gruppen gewählt.
Darüber hinaus können nach Bedarf Sachverständige zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(6) Das Direktorium führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs.4 UG) die Aufsicht über die Zentralbibliothek der physikalischen Institute und die Handbibliotheken des Instituts und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.

(7) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG in den Räumen des Instituts für Theoretische Physik das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 4 Rücktritt

Ein Mitglied des Direktoriums kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 5 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Institut für Theoretische Physik erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.
Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig. § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Direktorium erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu.

(3) Das Direktorium entscheidet nach Beratung mit allen am Institut hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Institut für Theoretische Physik zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Institut hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: BENUTZUNGSORDNUNG

§ 6 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut für Theoretische Physik zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach theoretische Physik betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitrechts bleiben unberührt.
Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem Institut zugewiesen war, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu benutzen.
Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Großgeräte.

(2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz (1) genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

(3) Die Benutzung der Zentralbibliothek der physikalischen Institute regelt die Bibliotheksordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut für Theoretische Physik und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.
Insbesondere haben sie
1) auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
2) die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen,
3) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und
4) in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensansprüche eine angemessene Kaution zu erheben.

§ 8 Ausschluß von der Benutzung

Benutzungberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.11.1993

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Ulmer
Rektor